

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2682/16 der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

Mandatswechsel im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile

Genaue Fassung:

Die Ausschussbesetzung im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile (OSO) wird wie folgt geändert:

Bisher Ausschussmitglied:	Thomas L. Kemmerich
Neu Ausschussmitglied:	Peter Städter
Stellvertreterregelung bisher:	1. Daniel Stassny 2. Peter Städter
Stellvertreterregelung neu:	1. Daniel Stassny 2. Thomas L. Kemmerich

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2712/16 der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

Mandatswechsel im Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Genaue Fassung:

Die Ausschussbesetzung im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben (FLRV) wird wie folgt geändert:

Ausschussmitglied (alt): Metz, Wolfgang
Ausschussmitglied (neu): Baier, Karin

1. Stellvertreter: Dr. Warweg, Urs
2. Stellvertreter: Frenzel, Torsten
3. Stellvertreter: Metz, Wolfgang
4. Stellvertreter: Gloria, Carsten

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2714/16 der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

Mandatswechsel im Bau- und Verkehrsausschuss

Genaue Fassung:

Die Ausschussbesetzung im Bau- und Verkehrsausschuss (BuV) wird wie folgt geändert:

Ausschussmitglied (alt): Frenzel, Torsten

Ausschussmitglied (neu): Metz, Wolfgang

1. Stellvertreter: Frenzel, Torsten

2. Stellvertreter: Baier, Karin

3. Stellvertreter: Gloria, Carsten

4. Stellvertreter: Mroß, Daniel

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2750/16 der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

Krämerbrücke

Genaue Fassung:

Der Stadtrat stellt fest, dass das Ensemble „Erfurter Krämerbrücke“ während des Erfurter Weihnachtsmarktes und des Krämerbrückenfestes ein Ausflugsort mit besonders starken touristische ausgeprägten Fremdenverkehr im Sinne von § 8 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes ist.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0273/16 der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

Programm Soziale Stadt - Magdeburger Allee - Sanierung Salinenstraße 34

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt das Objekt Salinenstraße 34 im Eigentum der Stadt zu belassen und dass das Objekt Salinenstraße 34 für die Nutzung als Kreativ- und Innovationszentrum für die Dauer von mindestens 15 Jahren vorgehalten wird.

02

Der Stadtrat beschließt, dass das Objekt Salinenstraße 34 entsprechend der Variante 2 (Anlage 5) saniert wird.

03

Die Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Bund-Länder Programm Soziale Stadt in Höhe von insgesamt 480.000 € wird vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen und vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugestimmt.

04

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem momentanen Nutzer eine langfristige Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0635/16 der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genaue Fassung:

Der Gesellschaftsvertrag der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0739/16 der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Beschluss Nr. 098/2006 vom 26. April 2006 - Pachtanteilsregelung aus Dauerwerbung - in bzw. auf - Sportstätten des ESB wird aufgehoben.

02

Die "Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt (Sportstätten-Werberichtlinie)" wird beschlossen.

03

Nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie wird durch die Stadtverwaltung evaluiert, welche Wirkung diese auf die verschiedenen Vereine innerhalb dieses Zeitraums hatte. Der entsprechende Bericht wird dem Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb anschließend innerhalb eines halben Jahres vorgelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0802/16 der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

**Erwerb von Anteilen an der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH und Änderung des
Gesellschaftsvertrages**

Genaue Fassung:

01

Der Kauf und die Übernahme des Geschäftsanteils des Tourismusvereins Erfurt e. V. in Höhe von 7.150,00 Euro zum Nominalwert des Geschäftsanteils an der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH durch die Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

02

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Erfurt Tourismus und Marketing gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1100/16 der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss,
Billigung Entwurf

Genaue Fassung:

01

Für den Bereich Barfüßerstraße Ecke Taschengasse soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB ein einfacher Bebauungsplan ALT609 Barfüßerstraße / Taschengasse aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Entwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Festsetzung von Baufluchten
- Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen
- Festsetzung einer Baumpflanzung

Mit dem Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele der Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Altstadt (EFM101) gebietsbezogen konkretisiert werden.

02

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

03

Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT609 "Barfüßerstraße/Taschengasse" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 22.09.2016 und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung werden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

05

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT609 Barfüßerstraße / Taschengasse wird eine Umlegung gemäß § 45 BauGB angeordnet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1171/16 der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau- Gebührensatzung -GVSGebS)**

Genaue Fassung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (gemäß Anlage 1) wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

DS 0273/16

Anlage 5

Salinenstraße 34 - Übersicht der Sanierungsvarianten und weiterer Entwicklungsoptionen

Variante	Maßnahme	Kosten (brutto)	Bemerkungen
1	Instandsetzung/ Sicherung Kellergeschoss/Ladenbereich	45.000 € (gleichzusetzen mit 1. BA entsprechend Anlage 7)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhandene statische Schäden im Bereich des Kellers lassen die Nutzung des Ladens nur eingeschränkt zu. - Die Nutzung des Ladenlokals mit beschränktem Nutzerkreis ist bis zum 30.06.2016 befristet genehmigt. -Erfolgen keine Instandsetzungsmaßnahmen, muss die Nutzung des Ladenlokals untersagt werden. - Mit der Nichtnutzbarkeit/Sperrung des Ladenlokals ist die Umsetzung des Konzeptes in Gefahr und für das Quartier öffentlich wirksame Veranstaltungen können nicht mehr stattfinden. - Die Instandsetzung kann mit Fördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm Soziale Stadt unterstützt werden (2/3 Förderung und 1/3 Eigenanteil Stadt) - Voraussetzung ist die Erhaltung des Objektes im städtischen Eigentum von mindestens 15 Jahren mit der derzeitigen Nutzung. - Bei einem Verkauf des Gebäudes müssten die Fördermittel zurückgezahlt werden.
2	Teilsanierung: Dach incl. Dachfenster, Dachdämmung und Gerüst, Brandschutz, Elektro und Blitzschutz, Planungskosten	480.000 € (gleichzusetzen mit der Summe aus dem 1 .BA und dem 2. BA entsprechend Anlage 7 + 8)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Teilsanierung würde eine weitere Nutzung des Gebäudes durch den Verein Plattform e. V. sicherstellen. - Der Verein Plattform e. V. würde eine solche Teilsanierung befürworten, diese Maßnahme würde die weitere Nutzung entsprechend des Konzeptes des Plattform e. V. ermöglichen. - Die Maßnahmen können aus dem Bund-Länder-Programm Soziale Stadt gefördert werden. - Voraussetzung ist die Erhaltung des Objektes im städtischen Eigentum von mindestens 15 Jahren mit der derzeitigen Nutzung.

3	Vollständige Sanierung des Gebäudes	Ca. 1,1 Mio € (gemäß des Wertgutachtens vom Dez. 2015)	<ul style="list-style-type: none"> -Die vollständige Sanierung des Objektes ist für die gegenwärtige Nutzung nicht notwendig. -Diese hohe Investitionssumme ist im Zusammenhang mit der Nutzung und den möglichen Einnahmen nicht realistisch darstellbar und wird von der Verwaltung nicht empfohlen.
4	<ul style="list-style-type: none"> -keine Investitionen in das Gebäude -öffentliche Ausschreibung des Objektes 	Geschätzter Verkaufserlös ca. 130.000 €	<ul style="list-style-type: none"> -Dem Plattform e. V. muss das Mietverhältnis gekündigt werden. -Ein anderes städtisches Objekt, in welchem das Projekt weiter umgesetzt werden kann, ist derzeit nicht bekannt. -Das Gebäude muss öffentlich ausgeschrieben werden, ob der Plattform e. V. als Käufer auftreten kann, ist ungewiss. -Laut Aussage des Plattform e. V. können maximal 50.000 € zum Erwerb des Gebäudes aufgebracht werden. -Konsequenzen für das Quartier: Aufgabe eines etablierten Standortes im Netzwerk weiterer, stadtstrukturell und kulturell wichtiger Einrichtungen (Nordbahnhof, Klanggerüst, AJZ) -Wegfall von kreativ-wirtschaftlichen Arbeitsplätzen

Gesellschaftsvertrag

der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma "SWE Stadtwerke Erfurt GmbH".

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens insbesondere zur Wahrnehmung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge ist das Halten und Verwalten eigenen Vermögens, namentlich der Erwerb, das Halten, das Verwalten und das Steuern von Beteiligungen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Gesellschaft bleibt daneben ein eigenes Tätigwerden im Geschäftsverkehr im Rahmen ihrer Beteiligungen unbenommen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen gleichartigen oder ähnlichen Gegenstandes zu errichten oder bestehende zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen und überhaupt sämtliche Geschäfte zu betreiben, die im Interesse der Gesellschaft liegen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundbesitz zur Bebauung oder Weiterveräußerung erwerben und sich anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Die Unternehmen müssen vom Gesellschaftsgegenstand gedeckt sein und in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteil

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.100,00 Euro (in Worten: Zehn Millionen Einhundert Euro).

Am Stammkapital ist beteiligt:

Die Landeshauptstadt Erfurt mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 10.000.100,00 Euro.

2. Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere der Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Pflichten der Gesellschaftsorgane

1. Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
2. Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a. in einem Konkurrenzunternehmen – ausgenommen den Tochterunternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder einem sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmen – tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessenmäßig verbunden oder
 - b. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
3. Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung

von Bauten oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat.

4. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 haben die Geschäftsführer das Recht, Geschäftsführer/ Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens zu sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG). Für Dienst- und Werkverträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des AktG.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrfach, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern bestimmt sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 10

Tätigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages sowie unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Landeshauptstadt Erfurt zu erfüllen. Sie wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplans (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Grenze überschritten wird,

- b. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
- c. die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung von Konzessionsverträgen in den Tochterunternehmen,
- d. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
- e. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer von Beteiligungsgesellschaften (verbundene Unternehmen).

Die Geschäftsführung hat die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates grundsätzlich vorher einzuholen. Wenn zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht rechtzeitig herbei geführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- 3. Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusammen.

Auf der Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes besteht der Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern, von denen zwölf Mitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern des Stadtwerke Erfurt Konzerns gewählt werden.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Er wird auf die Zahl der von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates angerechnet.

- 2. Die durch die Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder als Mitglied des Stadtrates berufen werden, scheidern bei Aufgabe oder Beendigung des öffentlichen Amtes oder des Stadtratsmandates aus dem Aufsichtsrat aus. Diese Mitglieder können jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- 3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit Ihrer Bestellung (maßgeblicher Zeitpunkt: Mitteilung an die Gesellschaft) und endet entsprechend § 102 AktG. Die Amtsdauer der durch die Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter, soweit hierdurch die Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds nicht über die in § 102 AktG festgelegte Höchstdauer hinausgeht.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.
6. Im Falle eines vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wird für den Rest der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt oder von den Arbeitnehmern ein neues Aufsichtsratsmitglied gestellt.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Das Vorschlagsrecht für den zu wählenden Aufsichtsratsvorsitzenden haben die von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates. Den Arbeitnehmervertretern steht das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden zu. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so haben die Arbeitnehmervertreter unverzüglich einen neuen Stellvertreter für den Rest seiner Amtszeit vorzuschlagen.

Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden in der Weise, dass der Stellvertreter den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.

2. Im Auftrag des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters beruft die Geschäftsführung den Aufsichtsrat ein, sooft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung wird auf § 108 Abs. 4 AktG verwiesen.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen (soweit bereits formulierbar) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/ oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens neun Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt oder ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
6. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung. Über jede Beschlussfassung durch Einholung von fernmündlichen Erklärungen ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift zu errichten und zu unterzeichnen. § 12 Abs. 7 Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.
7. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
8. Im Übrigen werden Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH“ abgeben.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
2. Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.

3. Der Aufsichtsrat beschließt
 - a. über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - b. über die Bestellung und Abberufung der Prokuristen,
 - c. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro,
 - d. in den Fällen des § 8 Abs. 3 und 4 sowie des § 10 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages, sowie
 - e. zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß den Vorschriften des GmbHG und des AktG an die Empfehlung des Aufsichtsrates nicht gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.

4. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beauftragen den gemäß § 15 Abs. 2 lit. c. dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich und zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Abs. 2 GmbHG verwiesen. § 12 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 sowie § 14 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betrifft.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
5. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und möglichst innerhalb von vier Wochen durch die Gesellschafter genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
6. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und im Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
2. Sie beschließt insbesondere über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie die Aufnahme von Darlehen gemäß § 74 Abs. 1 ThürKO,
 - e. die Entlastung von Geschäftsführern und Aufsichtsrat,
 - f. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - g. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - h. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - i. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 - j. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - k. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
 - l. die Auflösung und die Umwandlung der Gesellschaft,
 - m. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - n. die Änderung der Gesellschaftsverträge von Beteiligungsgesellschaften (verbundene Unternehmen) und deren Beteiligungsverhältnisse.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je 500.000 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
3. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
4. Der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt ist an die Beschlussfassung des Stadtrates gebunden und ist diesem rechenschaftspflichtig.
5. Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 14 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 17

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, Investitionsplan, Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.
2. Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Prüfbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zu

Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.

2. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
3. Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.
4. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
5. Die Geschäftsführung hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die Vorschriften des § 325 Handelsgesetzbuch (HGB) zu beachten.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
2. Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 20 Ergebnisverwendung

1. Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
3. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 22 Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit zulässig - nur im elektronischen Teil des Bundesanzeigers.

§ 23 Auffangklausel

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

I Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gilt für alle Sporthallen und Sportplätze gemäß Benutzungsplan (außerhalb Miet- und Pachtverhältnissen) im Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes (ESB), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt. Sie gilt ausdrücklich nicht für Schulsportstätten.

II Zulassung von Werbung in den Sportstätten

1 Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt stellt den gemeinnützigen Erfurter Sportvereinen die Sportanlagen des ESB neben der sportlichen Nutzung gemäß *Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) vom 23. April 2001* in Verbindung mit der *Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) vom 23. April 2001* in den jeweils geltenden Fassungen zu Werbezwecken nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung. Diese umfasst sowohl die Eigen- als auch Fremdwerbung. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch vertragliche Vereinbarung. Erfurter Sportvereine im Sinne dieser Richtlinie sind ausdrücklich nicht die aus dem jeweiligen Verein organisatorisch und finanziell ausgelagerten Lizenzligamannschaften, Spielbetriebsgesellschaften oder vergleichbare Wirtschaftsunternehmen.

(2) . Eigen- und Fremdwerbung im Sinne dieser Richtlinie beinhaltet die Anbringung/Errichtung von Werbeträgern auf Veranlassung der Sportvereine.

(3) Vereinsbezogene Eigenwerbung umfasst diejenigen Werbeanlagen, bei denen lediglich der Namenszug sowie das Vereinswappen des Vereins wiedergegeben werden. Soweit die Vereinswerbung Elemente kommerzieller Werbepartner enthält, ist diese der Fremdwerbung zuzurechnen.

(4) Fremdwerbung zielt auf die Gewinnung von Werbepartnern und den Abschluss entsprechender Anzeigenaufträge ab. Die Vereine schließen für die Fremdwerbung eigenständig Werbeverträge.

(5) Die Anbringung/Errichtung der jeweiligen Werbeträger bedarf der vorherigen Genehmigung des Erfurter Sportbetriebes.

(6) Wegen der gleichzeitigen Nutzung der Sportanlagen für Zwecke des Schul- sowie vereinsmäßigen Kinder- und Jugendsports ist Sportanlagenwerbung ausschließlich in Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping nach § 6 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) zulässig.

(7) Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende Werbeanlagen sind nicht gestattet. Die Präsentation diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung

im Sinne des Beschlusses zur Drucksachen-Nr. 0019/16 der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 03.03.2016 ist ebenfalls nicht zulässig.

2 Stationäre Werbung:

Stationäre Werbeträger sind in den Sportstätten an den hierfür vorgesehenen Flächen/Befestigungsstellen zugelassen.

2.1 Aufstellungsorte:

(1) Vorgesehene Flächen/Befestigungsstellen sind:

- Drängelbarrieren unmittelbar am Spielfeldrand bzw. an der Laufbahn (Barrierenwerbung),
- soweit die Sportanlage über keine Drängelbarrieren verfügt, im Abstand von mind. 1 m zum Spielfeldrand bzw. der Laufbahn (Bandenwerbung)
- Ballfangzäune (Meshbannerwerbung).

Die Werbung muss dabei jeweils zum Spielfeld hin errichtet werden.

(2) Weitere Werbeträger sind unter Berücksichtigung der beabsichtigten Art der Werbung sowie den jeweiligen Gegebenheiten auf der Sportplatzanlage nach vorheriger Prüfung im Einzelfall zulässig (sonstige Werbeträger).

(3) Die Kosten für die Anbringung/Errichtung von Werbeanlagen auf den Sportanlagen sind von den werbetreibenden Vereinen zu tragen. Die Vereine sind darüber hinaus für die Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen selbst verantwortlich. Gleiches gilt für die Demontage/den Rückbau der Werbeträger.

2.2 Größe der Werbeträger

Die Größe der Werbeträger für Banden-/Barrierenwerbung wird auf 2m Länge und auf 0,80m Höhe festgesetzt. Die horizontale Verkettung mehrerer Werbeträger zu einer größeren Werbeeinheit ist zulässig. Meshbannerwerbung ist bis zu einer Größe von 5 m Breite und 2 m Höhe zulässig. Der Erfurter Sportbetrieb kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Größe der Werbeträger unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten einzelner Sportanlagen gesondert festlegen. Für sonstige Werbeträger werden die Größenbeschränkungen im Rahmen der Genehmigung gesondert definiert.

2.3 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeträger sind aus einem festen, ballwurfsicheren Material (z. B. Alu-Dibond) herzustellen und an den vorgesehenen Befestigungsstellen sicher anzubringen. Von den Werbeanlagen darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Die Werbung an den Ballfangzäunen ist ausschließlich mit einem winddurchlässigen Mesh-Gewebe zulässig. Die Beeinträchtigung der Nutzung der Sportanlage für andere Sportarten durch die Anbringung/Errichtung von Werbeträgern ist auszuschließen.

(2) Die Befestigung der Werbeträger und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie der Richtlinien der jeweiligen Sportfachverbände sind mit dem Erfurter Sportbetrieb abzuklären.

(3) Der jeweils werbetreibende Verein ist für die Unterhaltung und Sicherheit der Werbeanlagen verantwortlich, wobei verunstaltende, gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende oder diskriminierende, frauenfeindliche oder sexistische Werbungen (vgl. Pkt. 1 Abs. 7) auf Anordnung des Erfurter Sportbetriebes sofort zu entfernen sind.

3 Mobile Werbung

(1) Die zusätzliche Anbringung bzw. Aufstellung einer mobilen Werbung (spieltags- bzw. veranstaltungsbezogener Werbung) während der Durchführung von Sportveranstaltungen ist in allen Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes zulässig. Die mobile Werbung ist mit der jeweiligen Nutzung zu beantragen und wird im Rahmen der Nutzungserlaubnis durch den Erfurter Sportbetrieb genehmigt.

(2) Mobile Werbung darf stationäre Werbung nicht verdecken.

(3) Durch mobile Werbung darf gleichermaßen keine Unfall- und Verletzungsgefahr ausgehen, bei Verletzung von Sicherheitsbestimmungen kann der Erfurter Sportbetrieb die Entfernung bzw. Verlegung der Werbeträger verlangen.

(4) Die mobilen Werbeträger sind unmittelbar nach der jeweiligen Veranstaltung vom veranstaltenden bzw. ausrichtenden Verein abzunehmen. Den Anordnungen der Objektverantwortlichen des Erfurter Sportbetriebes ist Folge zu leisten.

4 Anschlagstellenbezogenes Pachtentgelt

(1) Für die Übertragung des eigentümerbezogenen Rechts des Erfurter Sportbetriebes zur Werbung auf der Sportanlage an den Verein und für die Überlassung der hierfür erforderlichen Teilfläche der jeweiligen Sportanlage für stationäre Werbung erhebt der Erfurter Sportbetrieb ein anschlagstellenbezogenes Pachtentgelt.

(2) Für die Eigenwerbung des Vereins im Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung der Sportanlagen wird kein Pachtentgelt erhoben.

(3) Das Pachtentgelt für Fremdwerbung bemisst sich nach der Größe des Werbeträgers und wird für die jeweiligen Sportanlagen wie folgt festgesetzt:

Sportanlage der Kategorie:	Banden-/Barrierenwerbung EUR/lfm und Jahr	Meshbanner-Werbung und andere Werbung EUR/m ² und Jahr
Kategorie 1	150,00-200,00	150,00-200,00
Kategorie 2	25,00	30,00
Kategorie 3	10,00	12,50
Kategorie 4	7,50	10,00

Die Zuordnung einzelner Sportanlagen zu den jeweiligen Kategorien ist gemäß Anlage zu dieser Richtlinie geregelt.

Das Pachtentgelt erhöht sich für diejenigen Betriebsstellen, die steuerrechtlich als Betriebe gewerblicher Art zu behandeln sind, um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Das Pachtentgelt nach Abs. 3 wird auf 15 v. H. der akquirierten Nettosumme (ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des jeweiligen Werbeertrages des Sportvereins begrenzt, wenn der Verein durch Vorlage des Werbevertrages mit dem kommerziellen Werbepartner die fehlende Marktgerechtigkeit der zugrunde gelegten Pachtentgelte für die betreffende Kategorie belegen kann. Satz 1 gilt nicht für Kompensationsgeschäfte und Paketlösungen. Es ist Sache des Vereins, die für die Bemessung nach Satz 1 nötige Transparenz des Bandenwerbeertrages mit dem kommerziellen Werbepartner vertraglich zu vereinbaren.

(5) Sofern der Vertrag über die eigenverantwortliche Werbung nicht für volle Jahre geschlossen wird, werden die Pachtentgelte nach Abs. 3 für jeden Monat mit einem Zwölftel berechnet.

(6) Für die Übertragung des Rechts zur mobilen Werbung erhebt der Erfurter Sportbetrieb ein einmaliges anlagenbezogenes Entgelt in Höhe von 20,00 EUR (ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Satz 1 gilt nicht, sofern die Nutzung der Sportanlage durch Sportler des bezahlten Sports erfolgt und/oder von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden. In diesen Fällen ist das Recht zur mobilen Werbung bei der Entgeltbemessung des jeweiligen Nutzungsvertrages entsprechend zu berücksichtigen.

5 Gewährleistung von Werbefreiheit bei Veranstaltungen

Für besondere Veranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften/internationale Wettkämpfe) muss auf der jeweiligen Sportanlage nach den Vorgaben der Verbände Werbefreiheit hergestellt werden. Zeiten dieser Veranstaltungen sind daher aus der Verpachtung der Werberechte auszuschließen. Der Erfurter Sportbetrieb ist ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung des werbenden Vereins oder des Werbepartners berechtigt, die Werbung in diesen Zeiträumen zu entfernen oder abzudecken und erst nach Ende der Veranstaltungen wieder zu montieren bzw. sichtbar zu machen.

III Haftung

Der Verein bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Anbringung/Errichtung der Werbeträger für die schonende Behandlung der Sportstätten zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Anbringung/Errichtung von Werbeflächen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind. Die vom Verein oder Veranstalter zu vertretenden Schäden werden vom ESB auf dessen Kosten behoben.

IV Zuständigkeiten

Die gemeinnützigen Erfurter Sportvereine beantragen die Übertragung des Werberechts nach dieser Richtlinie mittels entsprechendem Vordruck¹.

Der Erfurter Sportbetrieb vereinbart mit dem antragstellenden Verein auf dieser Grundlage die Einzelheiten (Art und Umfang) der Übertragung des Rechts zur eigenverantwortlichen Werbung auf der jeweiligen Sportanlage.

¹ Zum Download unter www.erfurter-sportbetrieb.de, Rubrik Service – Downloads.

Die Vereine schließen mit dem Werbepartner eigenständig Verträge über die Herstellung der Werbeträger nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie zu den Werbeerlösen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Erfurt, den ...

Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage zur
**Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter
 Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, entsprechend Benutzungsplan
 (Stand 04/2016)**

Klassifizierung der Sportanlagen nach Kategorien:

Sportanlage	Banden-/Barrieren- werbung EUR/lfm und Jahr	Meshbanner- Werbung und andere Werbung EUR/m ² und Jahr
Kategorie 1 <ul style="list-style-type: none"> • Eishockeyhalle¹ • GNS-Halle¹ • Leichathletikhalle¹ • Radrennbahn Andreasried • Thüringenhalle¹ 	150,00-200,00	150,00-200,00
Kategorie 2 <ul style="list-style-type: none"> • Sportdach Kaufland • Sportforum Johannesplatz • Sporthalle Rieth • Sportplatzanlage Borntalweg • Sportplatzanlage Berliner Straße • Sportplatzanlage Essener Straße • Sportplatzanlage Grubenstraße • Sportplatzanlage Wustrower Weg • Sportzentrum Cyriaksgebreite 	25,00	30,00
Kategorie 3 <ul style="list-style-type: none"> • Sportplatzanlage Alach • Sportplatzanlage Am Flughafen • Sportplatzanlage Am Nordpark • Sportplatzanlage Am Zoopark • Sportplatzanlage Bischleben • Sportplatzanlage Hochheim • Sportplatzanlage Kerspleben • Sportplatzanlage Mittelhausen • Sportplatzanlage Möbisburg • Sportplatzanlage Nördliche Geraaue • Sportplatzanlage Salomonsborn • Sportplatzanlage Schwerborn • Sportplatzanlage Stotternheim • Sportplatzanlage Vieselbach • Sportplatzanlage Wilhelm.-Busch- Straße/ Lok-Sppl. • Sportplatz Azmannsdorf • Sportplatz Bindersleben • Sportplatz Dortmunder Straße • Sportplatz Ermstedt • Sportplatz Frienstedt 	10,00	12,50

<ul style="list-style-type: none"> • Sportplatz Hochstedt • Sportplatz Molsdorf • Sportplatz Schmira • Sportplatz Töttelstädt • Sportplatz Windischholzhausen • Sportzentrum Marbach • Tennisanlage M.-A.-Nexö-Str. • Wildwasseranlage Nettelbeckufer • Reitsportanlage Waltersleben • Schießsportanlage Cyriaksgebreite • Schießsportanlage Steigerwald • Schützenhaus Stotternheim • Kart-Sportanlage Waldspielplatz 		
<p>Kategorie 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sporthalle Am Flughafen • Sporthalle Marbach • Sporthalle Stotternheim • Sporthalle Töttelstädt • Trainingshalle Süd • Judohalle Wiesenhügel • Turnhalle Mittelhausen • Turnhalle Albert-Einstein-Straße • Turnzentrum Thüringen 	7,50	10,00

¹ zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Änderung des Gesellschaftsvertrag der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Die unten aufgeführten Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (Anlage der Urkunde vom 22.12.2008, URNr.1338 des Notars Dr. Ulrich Krause in Erfurt) erhalten die hier aufgeführten Fassungen. Alle anderen Regelungen des Vertrages behalten ihre Gültigkeit.

1. Im § 5 –Stammkapital, Geschäftsanteile – erhält Abs. 1 folgende Fassung:

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.500,00 Euro (in Worten: Siebenundzwanzigtausendfünfhundert Euro)
Die Landeshauptstadt Erfurt hält einen Geschäftsanteil von: 20.350,00 Euro (in Worten: zwanzigtausenddreihundertfünfzig Euro) Geschäftsanteil 1
und einen Geschäftsanteil von 7.150,00 Euro (in Worten: siebentausendeinhundertfünfzig Euro) Geschäftsanteil 2

2. Im § 9 -Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft – erhält Abs. 1 die folgende Fassung:

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Die Geschäftsführer werden unter Beachtung von § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Sie sind vorrangig unter fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen.

3. Der § 11 erhält einschließlich der Überschrift die folgende Fassung:

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates, Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt entsandt. Der Tourismusverein Erfurt e.V. hat das Recht bis zum 31.12.2026 vier Mitglieder durch den Vorstand zu entsenden. Die Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht einen sachkundigen Bediensteten der Stadtverwaltung zur Beratung des Aufsichtsrates als Gast mit Rede-recht im Aufsichtsrat zu benennen.

- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Tourismusverein e.V. bis zum 31.12.2026 dessen Stellvertreter zu benennen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, wählen die Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet bei den von der Landeshauptstadt Erfurt entsandten Mitgliedern mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und bei den vom Tourismusverein Erfurt e.V. entsandten Mitgliedern am 31.12.2026. Eine erneute Entsendung ist bei den von der Landeshauptstadt Erfurt entsandten Mitgliedern zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom. Entsendungsberechtigten abberufen werden.

Die Absätze (5) bis (7) behalten ihre Gültigkeit.

- (8) Zu Fragen der Bestellung der Geschäftsführung wird ein Personalausschuss gebildet. Diesem gehören an, der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, der Aufsichtsratsvorsitzende, zwei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Landeshauptstadt Erfurt entsandt wurden und zwei Aufsichtsratsmitglieder, die vom Tourismusverein Erfurt e.V. entsandt wurden. Den Vorsitz des Personalausschusses hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung, der gesetzliche Vertreter.

4. § 12 erhält folgende Überschrift:

**Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates
und des Personalausschusses**

5. An § 12 wird folgender Absatz (9) angefügt:

- (9) Für den Personalausschuss gelten die Regelungen des Aufsichtsrates entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind.

6. § 13 erhält folgende Überschrift:

Aufgaben des Aufsichtsrates und des Personalausschusses

7. Im § 13 wird folgender Absatz (2) eingefügt:

(2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung in wesentlichen inhaltlichen Fragestellungen und die Umsetzung der Unternehmenskonzeption. Hierzu hat die Geschäftsführung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat die geplanten Aktivitäten des Folgejahres vorzustellen und gemeinsam mit ihm - auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - zu erörtern.

8. § 13 Abs. 2 erhält die Bezeichnung (3)

9. § 13 wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:

(4) Der Personalausschuss übernimmt in Fragen der Bestellung der Geschäftsführung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 die Funktion einer Personalfindungskommission und bereitet die Personalauswahl vor und begleitet sie. Er unterbreitet auf Basis der geführten Gespräche dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 9.

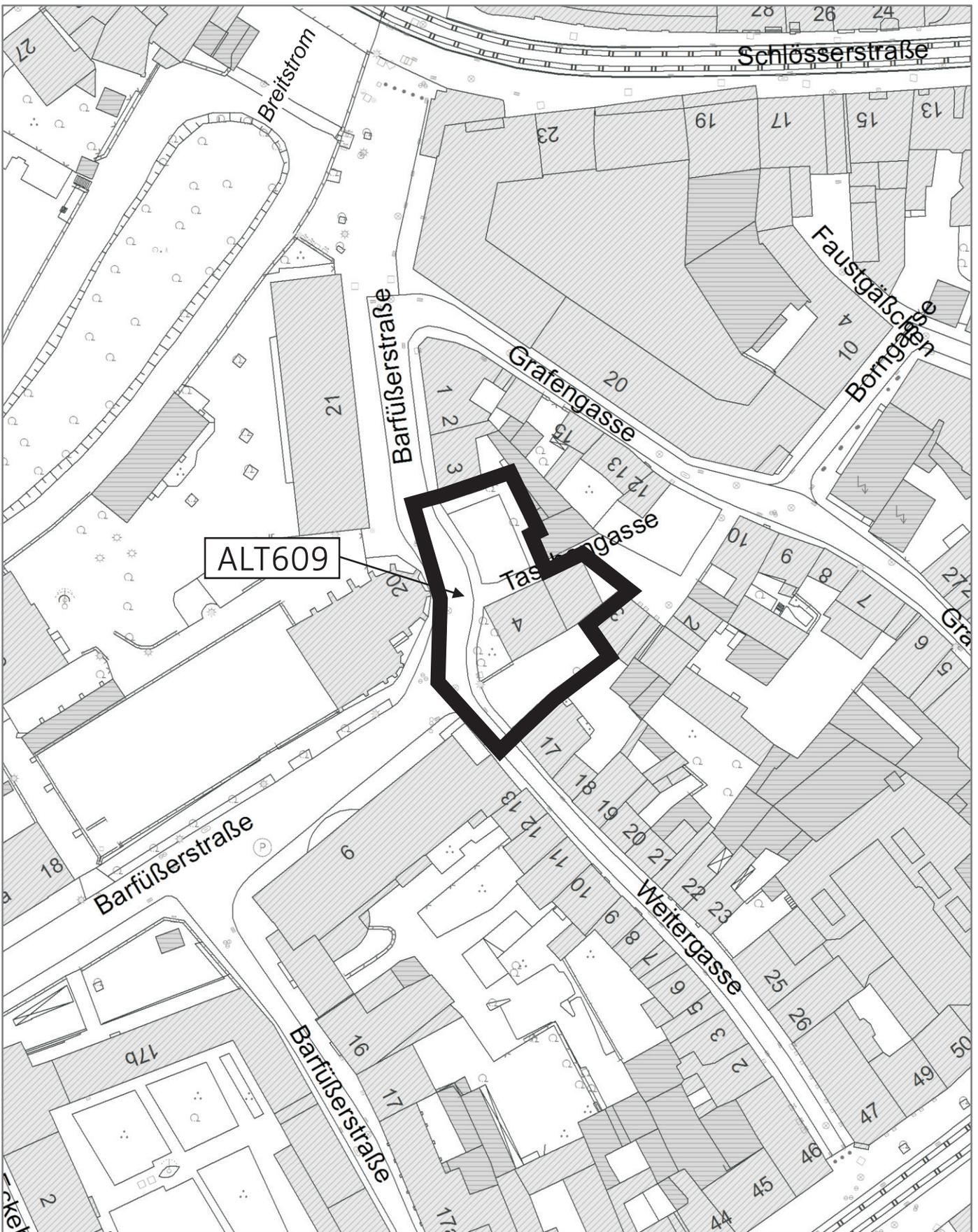
10. Im §14 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird der Abs. 3 gestrichen.

11. § 14 Abs. 4 erhält die Bezeichnung (3)

12. § 14 Abs. 5 erhält die Bezeichnung (4)

13. § 14 Abs. 6 erhält die Bezeichnung (5)

14. § 14 Abs. 7 erhält die Bezeichnung (6)



Bebauungsplan ALT609

“Barfüßerstraße/Taschengasse“



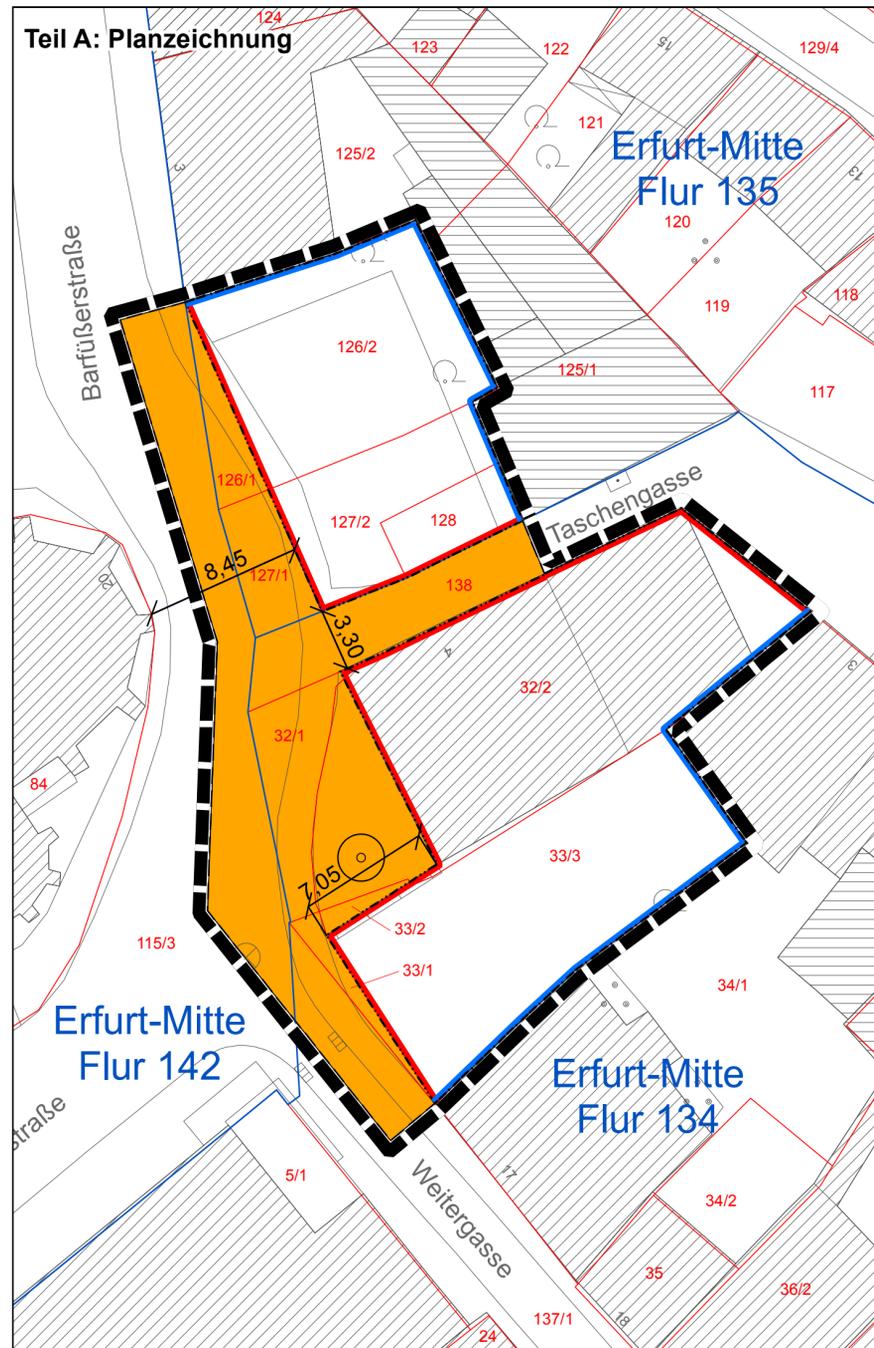
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Juni 2016

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Flurgrenze

Maßstabsleiste

0 2 4 6 8 10 Meter

Verfahrensvermerke zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes ALT609 „Barfüßerstraße/Taschengasse“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

1. Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes gefasst.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____, ist vom _____ bis zum _____ durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegt.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Erfurt, den _____

Ausfertigung

Landeshauptstadt Erfurt
A.Bausewein
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
3. **Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl.S. 49)**, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)
4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
5. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244)

Stand: 08.08.2016

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

Erfurt, den _____

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

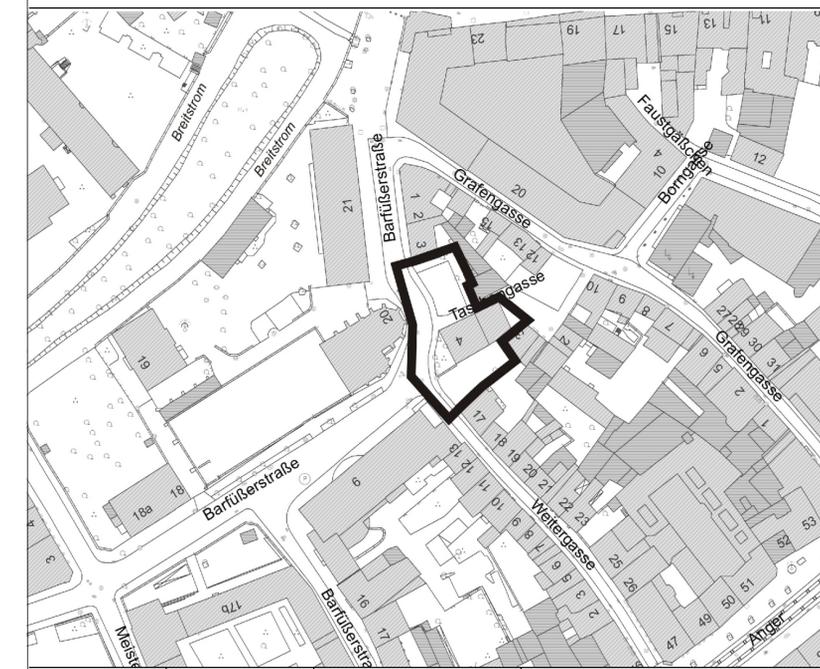
Stand der ALK: 08.04.2016

Planverfasser:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße/Taschengasse"

Entwurf

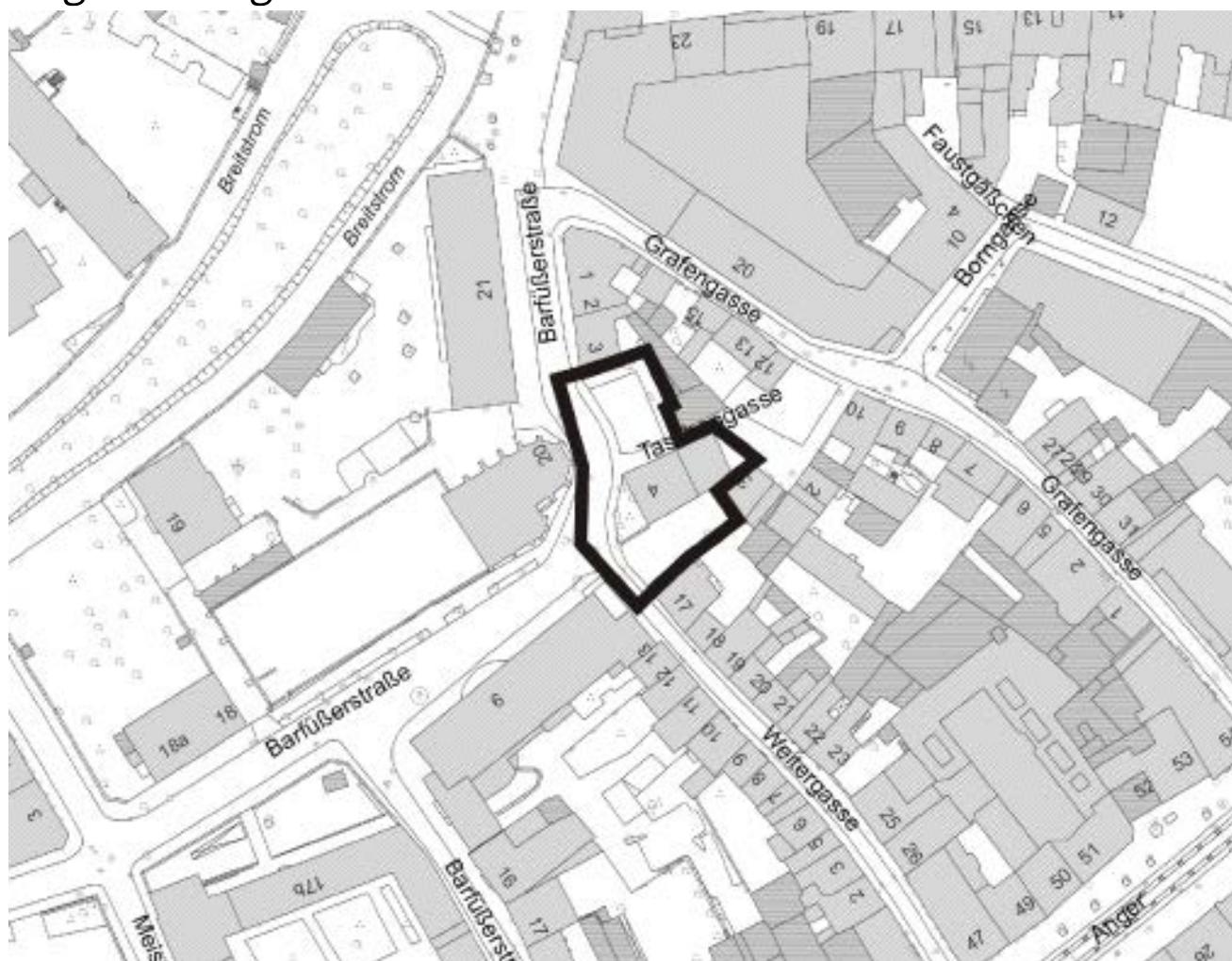


Einfacher Bebauungsplan "Barfüßerstraße / Taschengasse"

ALT 609

Entwurf

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
22.09.2016

1. Allgemeine Begründung	3
1.1 Planerfordernis	3
1.2 Verfahrensablauf	3
1.3 Allgemeine Planungsziele	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Angaben	3
1.5 Geltungsbereich	4
1.6 Bestandsdarstellung	4
1.7 Historie	5
1.8 städtebauliche Zielstellung	6
2. Begründung der Festsetzung	8
2.1 überbaubare Grundstücksfläche	8
2.2 öffentliche Verkehrsflächen	8
2.3 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	8
2.4 Grünordnungsplan	8
2.5 Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft	9
2.6 Hinweise zur Planzeichnung	9
3. Folgekosten	9
4. Anlagen	10
4.1 Abbildungen zum Standort	10
4.2 Mitteilung des Umwelt- und Naturschutzamtes zum Verzicht auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes	12

1. Allgemeine Begründung

1.1 Planerfordernis

Mit diesem Bebauungsplan ALT609 nach § 13 BauGB sollen wichtige städtebauliche Ziele gesichert werden, die im Sinne einer geordneten Entwicklung des Gebietes auch nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme weiter verfolgt werden sollen. Für die Ergänzung der Stadtstruktur werden die notwendigen planungsrechtlichen Aussagen, die nicht bereits über § 34 BauGB durch das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung geregelt sind, getroffen. Das umfasst die Festsetzung einer neuen Bauflucht östlich der Barfüßerkirche, die überbaubare Grundstücksfläche sowie die öffentliche Straßenverkehrsfläche.

1.2 Verfahrensablauf

Gewähltes Planverfahren

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ALT609 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da der Bebauungsplan in einem Gebiet nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) liegt und sich der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.

Damit sind vom Normalverfahren abweichend folgende Verfahrensbesonderheiten verbunden:

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB verzichtet.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Erstellung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

1.3 Allgemeine Planungsziele

Mit diesem Bebauungsplan ALT609 werden folgende Planungsziele verfolgt:

Für die Stadtreparatur östlich der Barfüßerkirche sollen die derzeitigen Brachflächen wieder bebaut werden. Dazu ist die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche, einer neuen Bauflucht und der nichtüberbaute Grundstücksflächen erforderlich. Die Fläche vor dem Gebäude Taschengasse 4 soll in diesem Zuge der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Barfüßerstraße für als Gehwegbereich zugeordnet werden.

1.4 Übergeordnete Planungen und Angaben

In diesem Bebauungsplan ALT609 werden zur Stadtreparatur im denkmalgeschützten Ensemble Altstadt nur öffentliche Straßenverkehrsflächen, Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sehen u.a. die Stadtreparatur und Revitalisierung des Oberzentrum Erfurt und seiner Altstadt vor. Dieser Bebauungsplan ALT609 dient diesen Zielen.

Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich gemischte Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dar. Dieser Bebauungsplan ALT609 trifft hierzu keine Aussagen, sondern regelt nur die Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und überbaubarer Grundstücksfläche neu. Dieser Bebauungsplan ALT609 ist

damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Besonderes Städtebaurecht

Das Planungsgebiet dieses Bebauungsplanes ALT609 ist Teil des Sanierungsgebietes "Altstadt" EFM 101 vom 24.06.1992 und insofern Gegenstand des besonderen Städtebaurechts gemäß §§ 136 bis 191 BauGB.

Das Planungsgebiet befindet sich gleichfalls im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung "Altstadt" nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt) sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsgestaltungssatzung für die Erfurter Altstadt.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ALT609 dient der Umsetzung der Sanierungs- und Erhaltungsziele "Stadtreparatur der bislang nicht wiederbebauten Flächen gegenüber der Barfüßerkirche". Mit diesem Bebauungsplan ALT609 werden die Sanierungsziele gebietsbezogen konkretisiert.

Abweichende Festsetzungen von den Inhalten der Ortsgestaltungssatzung werden mit diesem Bebauungsplan ALT609 nicht getroffen.

Denkmalrecht

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ALT609 befindet sich innerhalb der denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlage und dem archäologisches Relevanzgebiet der Erfurter Altstadt. Das Denkmalensemble "Altstadt Erfurt" wurde gemäß § 2 Abs.3 ThürDSchG in das vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege geführte Denkmalbuch eingetragen.

An den Geltungsbereich angrenzend befindet sich das Einzeldenkmal der Ruine der Barfüßerkirche.

einfacher Bebauungsplan EFM 073

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ALT609 umfasst mit dem Teil südlich der Taschengasse (Flurstücke 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, und 33/2) Teile des Geltungsbereichs des seit dem 01.10.1992 rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplanes EFM 073. Der einfache Bebauungsplan EFM 073 dient der Steuerung der Art der baulichen Nutzung entlang der Fußgängerzone Anger. Dabei wurden ganze Blöcke einbezogen. Hinweis: Der einfache Bebauungsplan ALT609 verdrängt keine Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes EFM 073.

1.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ALT609 umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Erfurt

- Flur 142 Flurstück 115/3 tw.,
- Flur 135 Flurstücke 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 128,
- Flur 134 Flurstücke 138 tw., 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 33/3, und 137/1 tw.

1.6 Bestandsdarstellung

Gebäudebestand und aktuelle Nutzung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ALT609 befinden sich das Gebäude Taschengasse 4 und weitestgehend Brachflächen.

Die aktuellen Nutzungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ALT609 sind:

- öffentliche Straßen Barfüßerstraße, Taschengasse und Weitergasse,

- von Bebauung leergeräumte Flächen die teilweise dem Abstellen von Kfz dienen
- das mit dem Gebäude Taschengasse 4 bebaute Flurstück 32/2, dessen nichtüberbaute Grundstücksfläche entlang der Barfüßerstraße als Zuwegung zum mit Einzelhandel genutzten Erdgeschoss dieses Gebäudes dient.

Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke 32/2, 126/2, 127/2 und 128 sind in Privateigentum. Alle anderen Flurstücke sind im Eigentum der Stadt Erfurt.

1.7 Historie

Bis 1940

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ALT609 befindet sich in der Altstadt, südlich des alten Siedlungskernes um das heutige Rathaus. Vor dessen südlichen Stadttor, heute der Bereich der Schlösserbrücke, siedelten u.a. Müller (Neue Mühle, Schlössermühle), Mönche (Barfüßerstraße) und mit Waid Arbeitende (Weitergasse).

Auf der Westseite des Straßenzuges Barfüßerstraße / Weitergasse wurde um 1250 ein Kloster und eine Kirche errichtet. Um 1525 wurde das Kloster geschlossen. Um 1650 wurden die Klostergebäude abgetragen. An Stelle dessen wurde ein Friedhof errichtet.

Der Bereich nördlich der Kirche wurde mit Auflösung des Friedhofes Teil des heutigen Schulkomplexes von der Barfüßerstraße bis zur Meister-Eckehart-Straße beidseitig des Stromes. Das 1836 errichtete Schulgebäude an der Barfüßerstraße definierte die Straßenbreite auf ca. 13,5m. Daher wirkt der Chor der Kirche in den Straßenraum gerückt.

Der Bereich südlich der Kirche wurde mit Auflösung des Friedhofes der Straße zugeschlagen. Diese ist daher 15-20m breit.

Auf der Ostseite des Straßenzuges Barfüßerstraße / Weitergasse entstand auf kleinen Parzellen mischgenutzte kleinteilige Bebauung. Um 1900 wurden Teile dieser Parzellen mit größeren Gebäuden überformt, die alte Bauflucht wurde dabei nicht verändert.

1940-1990

In der Kriegszeit 1940-45 wurde auch die Altstadt durch Luftminen beschädigt.

Die dabei 1944 entstandene Ruine der Barfüßerkirche diente bis 1977 als Gemeindehaus. Sie wurde dann der Stadt Erfurt übertragen. Seit 1982 dient sie dauerhaft als Teil des Angermuseums und temporär als Freilufttheater.

Die 1944 stark beschädigten Gebäude in der Umgebung der Barfüßerkirche wurden abgetragen. Später wurden zur Zwischennutzung entlang der Barfüßerstraße Kfz-Stellplätze errichtet. Die alte Bauflucht wurde nicht verändert.

Die Planung zum Umbau der gesamten Innenstadt um 1970 umfasste u.a. eine Fußgängerzone Schlösserstraße - Anger sowie gemäß Stadtratsbeschluss 262/74 eine Zentrumserschließungsstraße Wenigemarkt - Kürschnergasse - Junkersand - Barfüßerstraße - Marstallstraße - Lange Brücke. Für diese Zentrumserschließungsstraße wurde der gesamte Straßenzug mit einer Fahrbahnbreite von 7,0m und größeren Radien bis 1978 umgebaut. Dabei wurden auch Gebäude abgetragen, wie z.B. Lange Brücke 23 und 25, Marstallstraße 1, Barfüßerstraße 4, 6 und 8, sowie Kürschnergasse 12.

Teile der dabei freigeräumten Flächen entlang der Barfüßerstraße wurden mit Kfz-Stellplätzen zwischen genutzt.

Die vor 1990 geplante Wiederbebauung entlang des Straßenzuges wurde nicht errichtet.

Nach 1990

Die Wiederbebauung entlang des Straßenzuges startete nach 1990. Dabei wird auch die 1978 verbreiterte Straße in Teilen reduziert, z.B. an der Kürschnergasse und an der Barfüßerkirche.

Mit der Wiederbebauung entstanden bislang u.a. die Eckbebauung Marstallstraße / Lange Brücke, an der Barfüßerstraße die Vorhaben IBIS, Gebäude Taschengasse 4 und C&A, am Junkersand das Vorhaben Breuninger sowie erste Gebäude an der Kürschnergasse.

Entwicklung des Straßenraumes

Die alte Straße zwischen damaliger Mühle (heute Schlösserbrücke) vorbei am Chor der Kirche bis zur damaligen Südkante des früheren Klostersgartens (heute Ostkante des IBIS-Hotels) war eine gestaffelte Gerade. Am südlichen Teil des Klostersgartens knickte die Straße nach Süden in die bis heute schmale Weitergasse sowie nach Westen in die damals schmale Barfüßerstraße. Die alte Straße hatte eine Breite von ca. 5,5m bis 6,5m, am Chor der Kirche von ca. 4,9m.

In der Zeit nach Auflösung des Friedhofs wurde die Straße verbreitert: nördlich der Kirche mit Errichtung der Schule auf 13,5m und südlich der Kirche mit Zuschlag an die Straße auf 15,0m bis 20,0m.

Zur Errichtung der Zentrumserschließungsstraße 1978 wurde die Straßenbreite östlich der Kirche auf ca. 10,0m verbreitert. Dazu wurden Teile der damals vorhandenen Bebauung abgetragen.

1.8 städtebauliche Zielstellung

Die o.g. Zentrumserschließungsstraße ist weiterhin zur Erschließung der Innenstadt erforderlich. Sie kann aber an der engsten Stelle am Chor der Kirche auf eine Breite von ca. 8,5m reduziert werden. Dabei soll eine Bauflucht gegenüber dem Chor der Kirche definiert werden. Damit verbunden ist die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen und überbaubaren Grundstücksflächen. Durch diese Festsetzungen werden die Bebauungsmöglichkeiten auf den derzeit unbebauten Grundstücken in diesem Bereich geregelt.

Mit den Festsetzungen verbunden ist die Definition der heute vor dem Gebäude Taschengasse 4 vorhandenen unbebauten Fläche als öffentliche Verkehrsfläche.

Die Grundstücke, die zukünftig die öffentliche Verkehrsfläche bilden sollen, befinden sich zum größten Teil im Eigentum der Stadt Erfurt. Die Teilfläche des Flurstücks 32/2 vor dem Gebäude Taschengasse 4, der Flur 134, der Gemarkung Erfurt soll ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche werden und befindet sich im privaten Eigentum. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt der Entzug der Privatnützigkeit auf der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Fläche des privaten Grundstückes und konstituiert nach § 40 BauGB Entschädigungsansprüche für die entstehenden Vermögensnachteile und begründet einen eventuellen Übernahmeanspruch dieser Teilfläche.

Der Eingriff in das private Eigentum ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Der städtebauliche Raum im Bereich der Barfüßerkirche als herausragendes Einzeldenkmal und den angrenzenden Straßenräumen, die Bestandteil des Flächendenkmals Erfurter Altstadt sind, ist gekennzeichnet durch Gebäude, die direkt an der öffentlichen Verkehrsflächen stehen oder teilweise durch geschlossenen Einfriedungen in Form von hohen Natursteinmauern.

Die gegenüber der historischen und heutigen Bebauung neue Definition der Bauflucht durch den Bebauungsplan soll ebenfalls wieder durch Gebäude gebildet werden, die sich direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche befinden.

Bei der in den nächsten Jahren anstehenden Gestaltung der so neu entstandenen Platzfläche soll diese dann mit einer neuen einheitlichen Oberflächengestaltung entsprechend definiert werden.

Vor dem Gebäude Taschengasse 4 ist mit der Bebauung des Grundstückes eine private nichtüberbaute Grundstücksfläche entstanden, was eine völlig untypische städtebauliche Situation innerhalb dieses Alt-

stadtbereiches darstellt. Dieser städtebauliche Missstand soll mit der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche und der folgenden grundstückrechtlichen Klärung wieder beseitigt werden. Sondernutzungen des öffentlichen Raumes z.B. durch Wirtschaftsgärten können im Zulässigkeitsrahmen gewährt werden.

Die Baulastträgerschaft und Verkehrssicherungspflicht gehen im Ergebnis auf die Stadt über und entlasten den derzeitigen Eigentümer von diesen Pflichten.

Diese Effekte könnten im Wege einer alternativen Einräumung von Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt nicht erzielt werden. Die Herstellung und nachhaltige Erhaltung einer einheitlichen Gestaltung wäre nicht erreichbar.

2. Begründung der Festsetzung

2.1 überbaubare Grundstücksfläche

Mit einer Straßenbreite von 8,5m im Bereich der Barfüßerkirche kann die alte Bauflucht nicht wieder hergestellt werden. Daher ist eine neue Baulinie zu definieren und damit verbunden überbaubare Grundstücksflächen sowie öffentliche Verkehrsflächen.

Der städtebauliche Raum gebildet aus dem Chor der Barfüßerkirche und der teilweise noch fehlenden Bebauung entlang der Ostseite der Barfüßerstraße sowie den einmündenden Gassen (Taschen- und Weitergasse) wird mit diesem Bebauungsplan durch Baulinien neu definiert. Dabei entsteht am Chor der Barfüßerkirche eine Platzfläche.

Zur Definition der hinter den o.g. Baulinien befindlichen überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen festgesetzt. Damit sind die Baugrundstücke zwar in ihrer gesamten Tiefe bebaubar, jedoch gilt für die zukünftigen Vorhaben weiterhin hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Höhe der baulichen Anlagen und der Bauweise das Einfügungsgebot des § 34 BauGB.

2.2 öffentliche Verkehrsflächen

Die 1978 errichtete Zentrumserschließungsstraße mit einer Breite von ca. 10,0m im Bereich der Barfüßerkirche kann mit Beachtung des Beidrichtungsverkehrs und der sicheren Führung von Fußgängern mit einer Gehbahn hier auf ca. 8,5m reduziert werden.

Eine noch schmalere Straße hätte zur Folge, dass entgegenkommende Kfz zum Passieren der schmalen Straßenkurve um die Barfüßerkirche sich abstimmen müssten. Auf Grund der dazu nicht optimalen Sichtbeziehungen und Warteflächen insbesondere für Liefer- und Müllfahrzeug wurde dagegen abgewogen.

Mit der Festsetzung der o.g. Baulinien werden auch die öffentlichen Verkehrsflächen definiert. Dabei entsteht am Chor der Barfüßerkirche eine Platzfläche.

In diese Platzfläche soll die heute vor dem Gebäude Taschengasse 4 befindliche nichtüberbaute Fläche des Flurstücks 32/2 einbezogen werden. Sie soll der öffentlichen Verkehrsfläche als Gehwegfläche zugeordnet und durch die Stadt Erfurt übernommen werden. (Begründung siehe Punkt 1.8 städtebauliche Zielstellung)

Die bei der Errichtung des Gebäudes Taschengasse 4 zu Grunde liegende Planung entspricht dem städtebaulichen Konzept dieses Bebauungsplanes. Die o.g. nichtüberbaute Fläche dient bislang als private Erschließungsfläche des mit Einzelhandel genutzten Erdgeschoß.

2.3 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Als Gestaltungselement der neu entstehenden öffentlichen Platzfläche ist die Einordnung eines Baumstandortes festgesetzt.

2.4 Grünordnungsplan

Nach § 5 Abs. 3 ThürNatG kann die untere Naturschutzbehörde, soweit die entsprechenden gesetzlichen

Voraussetzungen erfüllt sind, über einen Verzicht auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes entscheiden.

Diese Voraussetzungen sind hier nach Auffassung des innergemeindlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Amtes der Stadtverwaltung gegeben. (Bestätigungsschreiben in der Anlage)

2.5 Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft

Grundsatz

Nach § 1a) Abs. 3 letzter Satz BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes waren ursprünglich bzw. sind bebaut oder derzeit versiegelt. Im Übrigen wird durch den Bebauungsplan lediglich die überbaubare Grundstücksfläche nicht jedoch die bereits unter Zugrundelegung der aktuellen planungsrechtlichen Situation zulässige Art und das Maß der baulichen Nutzung verändert. Durch den Bebauungsplan werden formal und tatsächlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen.

Weiterhin

Der Planungsraum ist durch den Gebäudebestand und versiegelte Flächen gekennzeichnet. Der Landschaftsplan der Stadt Erfurt sieht für den Planungsraum den Erhalt der historischen Raumstruktur vor. Auf Grund der Lage des Bauvorhabens im planungsrechtlichen Innenbereich sind mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verbunden (vgl. § 18 Abs. 2 BNatSchG). Der Schutz der Baumbestände, notwendige Begrünungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Auflagen können auf Grundlage des §44 BNatSchG, der Begrünungssatzung sowie der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt hinreichend bestimmt werden.

2.6 Hinweise zur Planzeichnung

Basis der zeichnerischen Festsetzungen ist die Stadtgrundkarte Maßstab 1:500 mit Topografie und Liegenschaftskataster.

Die zeichnerischen Festsetzungen von Baulinien und Baugrenzen sind auf vorhandene Gebäudekanten und auf vorhandene Flurstücksgrenzen bezogen. Sie sind größtenteils mit ihnen gleich. Z.B. sind die durch Baulinien und Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen die Flurstücke 126/2, 127/2, 128, 32/2 tw. und 33/3.

3. Folgekosten

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes können Baugrundstücke bebaut werden.

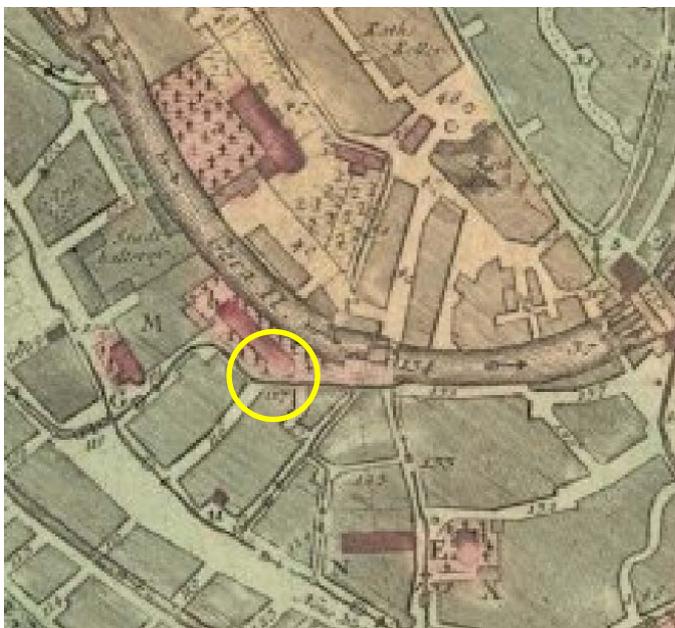
Für den sanierungsbedingten Grunderwerb eines Teilstücks aus dem Flurstück 32/2 für die öffentliche Verkehrsfläche sind Mittel bereitgestellt.

4. Anlagen

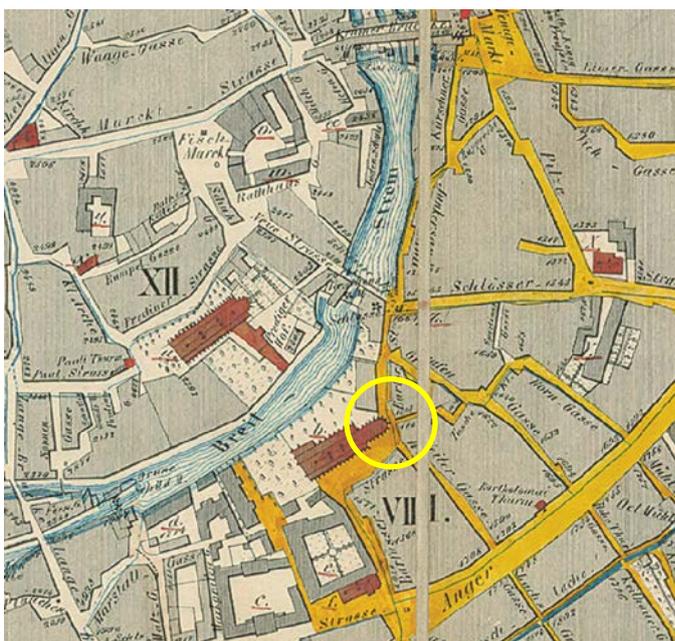
4.1 Abbildungen zum Standort



Standort ca.1650, Klostergebäude an der Kirche



Standort ca.1750, Friedhof an der Kirche



Standort ca.1850, Schulgebäude an der Kirche



um 1860



um 1950



heute



1982 (links Barfüßerkirche)



heute (links Barfüßerkirche)



frühere Engstelle



Vorfläche (Pfeil) vor dem Gebäude Taschengasse 4



4.2 Mitteilung des Umwelt- und Naturschutzamtes zum Verzicht auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes

Mitteilung

an

61-Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung					WW
15. SEP. 2016					Formal
MKS					Verf.
					Z d. A.
00	01	02	03	04	05
S	1	Z	X	1	2
			X	2	3
				1	2



Erfurt

LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Umwelt- und
Naturschutzamt

Naturschutz/ Landschaftspflege

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Abt. Stadtplanung

B-Plan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"
Stellungnahme der UNB zur Erstellung eines Grünordnungsplanes

8. September 2016

Sie forderten die untere Naturschutzbehörde auf, sich zur Notwendigkeit der Erstellung eines Grünordnungsplanes zu äußern. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Planungsziele ist mitzuteilen, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde kein Erfordernis zur Erstellung eines Grünordnungsplanes für den Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse" besteht.

Begründung

Nach §11 Abs. 2 BNatSchG kann im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bebauungsplanes die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes erfolgen, welcher die für den Planungsraum örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Natur und Landschaft darstellt. Der Planungsraum ist durch den Gebäudebestand und versiegelte Flächen gekennzeichnet. Der Landschaftsplan der Stadt Erfurt sieht für den Planungsraum den Erhalt der historischen Raumstruktur vor.

Auf Grund der Lage des Bauvorhabens im planungsrechtlichen Innenbereich sind mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verbunden (vgl. §18 Abs. 2 BNatSchG). Der Schutz der Baumbestände, notwendige Begrünungsmaßnahmen und sowie artenschutzrechtliche Auflagen können auf Grundlage des §44 BNatSchG, der Begrünungssatzung sowie der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt hinreichend bestimmt werden.

Kopie: Abt. Immissionsschutz

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVSGebS)

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 241,244), i. V. m. den §§ 2 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) i. V. m. dem § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.6.2014 (GVBl. S. 159) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von Regelungen im Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht vom 9.12.2012 (GVBl. S. 481) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 14.12.2016 (Beschluss zur DS1171/16) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in

- Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
- Objekten mit hoher Menschenansammlung und
- Objekten nach der Objektliste (Anlage 1)

sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- a. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- b. Die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- c. Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
- d. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

(2) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß gültiger Satzung über den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt – FwGebSEF erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für Objekte nach § 1 Abs. 1 Anstriche 1 und 2 berechnet sich die Gebühr aus der Grundgebühr der Kategorie A, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die

sich aus der Grundfläche ergibt und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt.

- (2) Für Objekte nach § 1 Abs. 1 Anstrich 3 berechnet sich die Gebühr aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie gemäß der in Anlage 1 dargestellten Objektliste ergibt, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Grundfläche ergibt und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt.
- (3) Die Grundfläche ist bei Gebäuden die Grundfläche (GF) nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) und bei Lagerplätzen etc. die Lagerfläche einschließlich der Verkehrswege.
- (4) Für Nachschauen nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr:

Kategorie A	150,00 Euro
Kategorie B	200,00 Euro
Kategorie C	250,00 Euro

Begehungs-/Bearbeitungsgebühr:

bis 1.000 m ² GF	325,00 Euro
1.001 – 5.000 m ² GF	450,00 Euro
5.001 – 10.000 m ² GF	500,00 Euro
ab 10.001 m ² GF	750,00 Euro

Kosten für die An- und Abfahrt:

Für die Fahrtkosten wird eine Pauschale von 25,00 Euro erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenschuld/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Ermäßigung

Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVSGebS) vom 21.06.2010 außer Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1

Diese Anlage basiert auf Anlage 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Objektliste	Kategorie
Beherbergungsstätten <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als 12 Gastbetten</i>	B
Büro- und Verwaltungsgebäude, <i>mit Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m² oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben</i>	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler <i>mit mehr als 12 Betten</i>	B
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen	C
Hochregallager <i>mit mehr als 9m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)</i>	C
Industriebauten <i>nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.600 m²</i>	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze <i>ab 1600m² BGF</i>	B
Objekte und Anlagen der Störfall-Verordnung <i>in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)</i>	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen <i>ab der Schutzstufe 2 nach Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz</i>	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen <i>ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz</i>	C
Großgaragen <i>nach Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung</i>	A
Heime wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime <i>mit mehr als 12 Betten</i>	B
Hochhäuser <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO</i>	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser <i>im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 10 ThürBO</i> und Kurkliniken <i>mit mehr als 12 Betten</i>	C
Landwirtschaftliche Betriebe <i>mit einer BGF der baulichen Anlagen von mehr als 1600m², die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind</i>	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken <i>mit einer BGF von mehr als 1000m²</i>	B
Schulen <i>nach Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung</i>	B
Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen* <i>nach RABT und EBA-Richtlinien</i>	C

Verkaufsstätten nach Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung	B
Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	C

* Tunnelanlagen nach RABT und EBA-Richtlinien sind nicht Bestandteil der Objektliste der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau. Aufgrund ihrer Besonderheiten sind Tunnelanlagen jedoch als Objekte einzustufen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können. Des Weiteren sind die Tunnelanlagen i.d.R. mit besonderen Einrichtungen bzw. Ausstattungen für Einsätze der Feuerwehr ausgestattet (Löschwasserbehälter, Objektfunkversorgung, Feuerwehrpläne usw.), welche in regelmäßigen Abständen überprüft werden müssen. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit Hochhäusern, Versammlungsstätten und Industrieanlagen wird die Grundgebühr für Tunnelanlagen auf die Kategorie C festgelegt.